

mittelt, aber dies ist doch nur eine Notlösung. Auch die Absolventen selbst werden mit einer solchen Vorbereitungszeit, die zwischen dem Abschluß des Studiums und der vollverantwortlichen Übernahme ihrer Funktion liegt, sehr zufrieden sein. Alle Richter und Staatsanwälte, denen eine so gründliche Vorbereitung auf ihre gesellschaftliche Aufgabe nicht vermittelt werden konnte, werden aus der Erfahrung ihrer eigenen Entwicklung diese künftige Einführung in den Beruf zu schätzen wissen.

Die Vorbereitungszeit bedeutet in der Ausbildung der juristischen Kader seit 1945 etwas grundsätzlich Neues. Sie hat nichts zu tun mit der alten Referendarzeit und bedeutet in keiner Weise, daß man etwa auf die „bewährten“ Ausbildungsmethoden der bürgerlichen Juristen zurückgreift. Deshalb wird sie auch nicht mit einem „Richterexamen“ abschließen. Wohl aber wird eine die gesamte Entwicklung des Praktikanten in dieser Zeit umfassende Einschätzung der Prüfstein für die künftige Wahl zum Richter sein. Von ausschlaggebender Bedeutung wird sein, wie es ihm gelungen ist, einen engen Kontakt mit den Werkträgern herzustellen und deren reiche Erfahrungen zusammen mit seinem erlernten Wissen für sich und seine künftige Arbeit nutzbar zu machen.

Das Ministerium der Justiz hat sich in seinem Perspektivplan das Ziel gestellt, diese Vorbereitungszeit mit dem Eintritt der Hochschulabsolventen des Jahres 1959 in Kraft treten zu lassen. Höchstwahrscheinlich wird die Regelung durch Verordnung des Ministerrats erfolgen. Es wird darauf ankommen, daß der Inhalt der Verordnung in jeder Weise den Aufgaben entspricht, die der V. Parteitag den Richtern und Staatsanwälten beim beschleunigten Aufbau des Sozialismus gestellt hat. Deshalb ist es notwendig, eine breite Diskussion über die Erfahrungen zu führen, die bisher mit der Ausbildung der jungen Juristen gemacht wurden, und über die Anforderungen, die wir an die jungen Juristen stellen und die Gegenstand der Verordnung über die Vorbereitungszeit sein sollen.

Schon aus der Entschließung des Parteitags ergibt sich die Richtung des Vorbereitungsdienstes: „damit sie den verantwortungsvollen Beruf eines sozialistischen Richters und Staatsanwalts ausüben können“². Das bedeutet also — und hier liegt ein entscheidender Unterschied zur früheren Referendarzeit —, daß es nicht nur (und auch nicht in erster Linie) um eine Einführung in die juristische Praxis im Sinne der Beherrschung der juristischen Technik geht. Die Vorbereitungszeit soll den jungen Juristen in die Fülle der gesellschaftlichen Praxis einführen und ihn dadurch gegenüber allen Gefahren formal-juristischen Verhaltens festigen.

Er soll das wirtschaftliche, politische und gesellschaftliche Leben in „seinem“ Kreis kennenlernen und dadurch befähigt werden, Rechtsstreitigkeiten und Strafverfahren klassenmäßig richtig einzuschätzen und die Erscheinungen des Klassenkampfes zu erkennen. Aus dieser allgemeinen Zielsetzung ergibt sich, daß die Dauer des Vorbereitungsdienstes nicht schematisch festgelegt werden kann. Es muß diskutiert werden, ob er ein Jahr, anderthalb oder zwei Jahre dauern soll. Auf jeden Fall wird aber nur eine Höchstzeit festgelegt werden dürfen; es muß möglich bleiben, daß Absolventen, die ihr Studium bereits mit einem großen Maß gesellschaftlicher Erfahrungen aus ihrer Arbeit, im besonderen in der Produktion, begonnen hatten, eine Vorbereitungszeit gar nicht oder nur verkürzt zu absolvieren haben. Es muß auch möglich sein, die Vorbereitungszeit bei besonders guter Entwicklung des Praktikanten zu verkürzen. Auch eine andere nach dem Studium ausgeübte Tätigkeit, z. B. in den örtlichen Organen der Staatsmacht oder als Justitiar in der Wirtschaft, wird man der Vorbereitungszeit gleichstellen können, soweit sie bereits den gesellschaftlichen Anforderungen, die an die zu übernehmende Funktion gestellt sind, entspricht. Auch die Tätigkeit als Rechtsanwalt wird, wenn ein Rechtsanwalt Richter werden will, anrechenbar sein. Vor allem wird aber eine längere erfolgreiche Tätigkeit als Notar weitgehend einer

richterlichen Praktikantenzeit gleichzustellen sein. Es ist aber dazu erforderlich, daß die für den Rechtsanwalt und Notar bereits bestehende „Praktikantenzeit“ sich nicht mehr nur auf die rein fachliche Vorbereitung auf den Beruf beschränkt, sondern ihr Schwergewicht auf die gesellschaftliche Erziehung gelegt wird.

Da in der Vorbereitungszeit von Richtern und Staatsanwälten die Einführung in die gesellschaftliche Praxis im Vordergrund stehen wird, ist als ein obligatorischer Bestandteil der Ausbildung der Praktikanten die regelmäßige Arbeit in der Produktion vorzusehen. Der Betrieb könnte dann für den Praktikanten auch das Arbeitsfeld seiner gesamten politischen Arbeit sein. Er kann sich dort zugleich um das Schöffenkollektiv, die Durchführung von Justizausreden und die Abhaltung von Sprechstunden kümmern. Hieran wird sich auch nichts ändern, wenn der Anteil der Studenten, die vor dem Studium ein praktisches Jahr abgelegt, oder die als Oberschüler eine polytechnische Erziehung erhalten haben, immer größer wird; denn die Verbindung zur Produktion soll ein ständiger Prozeß sein.

Zu erwägen wird auch sein, inwieweit die Ausbildung der jungen Richter- und Staatsanwaltspraktikanten, zumindest in gewissen Abschnitten, sowohl bei den Gerichten als auch bei der Staatsanwaltschaft erfolgt und inwieweit sie getrennt durchgeführt wird; denn ein Unterschied in der Ausbildung besteht darin, daß der Staatsanwaltspraktikant in der Praktikantenzeit bereits gewisse staatsanwaltschaftliche Arbeiten ausführen kann, während der Richterpraktikant richterliche Tätigkeit, d. h. Rechtsprechung, nicht ausüben kann. Unser GVG verbietet es auch, daß der Richterpraktikant — ähnlich wie der frühere Referendar — an der Rechtsprechung des Gerichts teilnimmt und die Urteile entwirft. Die Ausübung richterlicher Funktionen durch Praktikanten stünde auch in Zukunft mit der Wahl zum Richter in Widerspruch. Selbstverständlich aber wird der Richterpraktikant in die gesamte Arbeit des Gerichts eingeführt werden und als Lernender an der Vorbereitung der Verhandlung und Auswertung von Gerichtsverfahren teilnehmen. Welchen zeitlichen und sachlichen Umfang jedoch eine Tätigkeit in nichtrichterlicher oder nicht-staatsanwaltschaftlicher Funktion z. B. als Sachbearbeiter, Sekretär oder Gerichtsvollzieher haben soll, wird man diskutieren müssen. Außerdem wird es für den Praktikanten auch Arbeit im Notariat geben. Die regelmäßige Teilnahme an den Sprechstunden, die er nach einiger Zeit selbst durchführen muß, wird ihm den Umgang mit den Werkträgern vermitteln. In die rechtspropagandistische Arbeit des Gerichts muß er mit Hilfe der Anleitung darin erfahrener Mitarbeiter hineinwachsen.

Der Richterpraktikant muß sich in der gesamten Zeit seiner Ausbildung auch an der Arbeit des Schöffenaktivs und an der Schulung der Schöffen beteiligen; allerdings darf der Richter die Durchführung der Schulung nicht auf ihn „abwälzen“. Der Praktikant wird vielmehr ein von den Schöffen lernender Teilnehmer der Schöffenschulung sein und nach einigen Monaten etwa die Funktion eines Zirkelassistenten ausüben können.

Schließlich sollte man sich über die Bezeichnung einigen. Soll es Vorbereitungszeit oder Praktikantenzeit heißen? Ich neige dazu, auch in Justiz und Staatsanwaltschaft ebenso wie für die Wirtschafts- und technischen Hochschulkaders von einer Praktikantenzeit zu sprechen, die sich von dem „Berufspraktikum“ der Studenten unterscheidet und auch nicht durch die Ähnlichkeit der Bezeichnung an den „Vorbereitungsdienst“ der bürgerlichen Justiz anklingt.

Bei der gesamten Organisierung der Praktikantenzeit wird es aber darauf ankommen, daß die Praktikanten nicht irgendwie beschäftigt werden, sondern daß ihre gesamte Arbeit mit den Schwerpunktaufgaben des Gerichts und der Staatsanwaltschaft verbunden wird. Für die Richterpraktikanten wird diese Vorbereitungszeit noch dadurch von besonderer Bedeutung sein, daß sie

³ Beschluß des Ministerrats über den Einsatz der Hoch- und Fachschulabsolventen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. 1954 S. 931).

² Von mir gesperrt. — H. S.